



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20508-BLKOORD/4/90-2023

Datum
01.08.2023

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
klima-nachhaltigkeit-
abfall@salzburg.gv.at
Isabell Lehnertz, BSc MSc
Telefon +43 662 8042-3457

Betreff

Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP): Stellungnahme des Landes Salzburg zum Entwurf vom 03.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsprozesses hat das BMK alle Stakeholder dazu eingeladen, Stellungnahmen zum aktuellen Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für Österreich abzugeben. Der Konsultationsentwurf zur Aktualisierung des NEKP wurde am 4.7.2023 veröffentlicht und mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 14. Juli 2023 (VSt-5259/78, Geschäftszahl: 2023-0.518.591) auch offiziell an die Bundesländer übermittelt. Die Bundesländer wurden eingeladen, bis 30. August 2023 im Zuge des öffentlichen Konsultationsprozesses schriftliche Stellungnahmen zum aktualisierten Entwurf des NEKP abzugeben. Seitens des Landes Salzburg wird zum vorliegenden Entwurf des NEKP wie folgt Stellung genommen:

Einleitende Bemerkungen

Nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ist der Bund verpflichtet, der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2024 eine aktualisierte Fassung des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorzulegen. Der NEKP soll umfassend aufzeigen, wie die EU-Energie- und Klimaziele für Österreich bis 2030 gebietskörperschaftsübergreifend erreicht werden können. Gegenüber dem bisherigen Plan aus dem Jahr 2019 ist eine enorme Steigerung des Ambitionsgrads notwendig, um die neue Treibhausgasemissions-Reduktionsvorgabe von minus 48 % bis 2030 (vormals minus 36 %) gegenüber dem Jahr 2005 im Rahmen der Lastenteilungsverordnung (Effort-Sharing-Richtlinie) zu erreichen.

Das Land Salzburg unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung beim Erreichen der EU-Energie- und Klimaziele und hat in den letzten Jahren im Zuge des Umsetzungsprogramms „Mas-

terplans Klima + Energie 2030“ bereits wesentliche Umsetzungsschritte hinsichtlich des Ausbaus Erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der Reduktion von Treibhausgasemissionen im eigenen Kompetenzbereich gesetzt. Viele der auf Länderebene wirksamen Maßnahmenfelder liegen jedoch im Kompetenzbereich des Bundes. Somit ist auch die Erreichung der übergeordneten Ziele des Masterplan Klima + Energie 2030 stark von der Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen auf Bundesebene abhängig.

Auch wenn die im Szenario „with existing measures“ (WEM) enthaltenen Maßnahmen der letzten Jahre bereits eine deutlich bessere Entwicklung wie in der Vergangenheit zeigen, liegt mit dem vorliegenden Entwurf zum NEKP auch insgesamt weiterhin ein unvollständiger Plan vor. Dieser bildet zwar neben bestehenden auch zusätzliche Maßnahmen ab, diese sind jedoch nicht ausreichend um die Klimaziele zu erreichen (siehe hierzu auch weitere fachspezifische Stellungnahmen).

Stellungnahme zum Prozess

Der NEKP berührt sehr viele Kompetenzen der Länder und für eine Aktualisierung wäre daher eine umfassende Abstimmung zwischen dem Bund und den Bundesländern erforderlich. In diesem Zusammenhang wird dazu festgehalten, dass der von den Ländern gewünschte Abstimmungsprozess (vgl. Beschluss der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz vom 30. September 2022) in der Form nicht stattgefunden hat. Positiv hervorzuheben ist, dass eigens für diesen Prozess eine Bund-Länder Arbeitsgruppe eingerichtet wurde. Jedoch wurden auf dieser Ebene weder Maßnahmenpläne noch analytische Grundlagen ausreichend abgestimmt.

Daher haben die LändervertreterInnen in der Bund-Länder Arbeitsgruppe auch am 1.3.2023 darauf hingewiesen, dass möglichst rasch der Fokus auf wirkungsvolle zusätzliche Maßnahmen bzw. politische Abstimmungen gelegt werden soll. Die Forderung nach stärkerer inhaltlicher Abstimmung zwischen Bund und Ländern wurde zudem bereits in der Stellungnahme Salzburgs zum ursprünglichen NEKP Entwurf im März dieses Jahres aufgenommen. Eine aus Sicht der LändervertreterInnen unbedingt erforderliche Anpassung und Intensivierung der Bund-Länder Abstimmungsprozesse zur Erarbeitung des aktualisierten NEKP wurde bisher noch nicht ausreichend umgesetzt (bspw. Abstimmung neuer oder zu verstärkender insb. die Länder treffender Schlüsselmaßnahmen). Daher wird erneut angeregt die Länder im Zuge der weiteren Bearbeitung und der nächsten Schritte bis zur Übermittlung des finalen Entwurfs an die EU inhaltlich einzubinden und die politische Abstimmung zu suchen.

Im derzeitigen Entwurf des NEKP sind weiterhin Abschnitte noch nicht befüllt, daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen und wird darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Länder abseits der aktuellen öffentlichen Konsultation weitere Abstimmung braucht und spätestens mit der Vorlage eines vollständigen Entwurfs auch die im Prozess angekündigte offizielle Einbindung der politischen Ebene der Länder nachgeholt werden sollte.

Fehlendes überarbeitetes Klimaschutzgesetz

Zentrale Grundlage für die Erreichung der Ziele ist unter anderem ein entsprechendes novelliertes Klimaschutzgesetz auf Bundesebene. Es gibt derzeit kein wirksames Gesetz auf Bundesebene und es liegt weiterhin keine aktualisierte Fassung eines neuen Klimaschutzgesetzes vor. Im

vorliegenden Entwurf des NEKP wird jedoch mehrfach auf ein Klimaschutzgesetz verwiesen, u.a.:

- Hinsichtlich Erreichung der Ziele: *„Eine wesentliche Funktion des Klimaschutzgesetzes ist die Sicherstellung eines Prozesses zur Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen sowie die Festschreibung von Emissionshöchstmengen (Zielpfaden) im Einklang mit der europäischen Gesetzgebung.“ (S. 50)*
- Hinsichtlich der Einbeziehung von Stakeholdern, bspw.: *„Die Einbeziehung der politischen Parteien, die im Nationalrat des österreichischen Parlaments vertreten sind, erfolgt über das Nationale Klimaschutzkomitee nach Klimaschutzgesetz“ (S.52)*
- Hinsichtlich Handlungsbereiche zur Zielumsetzung: *„Kosteneffektive sektorale Zielsetzungen sollen für alle Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels (Non-ETS) in einem neuen Klimaschutzgesetz festgelegt werden.“ (S. 64)*

Die Thematik wurde auch bereits im Rahmen der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenzen (LKRK) 2021 und 2022 aufgegriffen.

Fachspezifische Stellungnahmen

Finanzen

Es wird davon ausgegangen, dass die Folgen der Klimakrise und die Kosten der Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen in den kommenden Jahren viele Milliarden Euro betragen werden. Gerade aus diesem Grunde haben die Landesfinanzreferenten schon wiederholt die Forderung gegenüber dem Bund erhoben, die Kostenfolgen entsprechend darzustellen.

So lautet etwa der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 11.10.2019 in Langenlois:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz ersucht den Herrn Bundesminister für Finanzen und die Frau Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus neuerlich, umgehend

- *den finalen Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) - siehe schon VSt-5259/10 vom 15.4.2019 und VSt-2418/196 vom 12.4.2019,*
- *eine Darstellung der Kostenfolgen für die im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) bzw. im WAM-Szenario (with additional measures, Umweltbundesamt) genannten Klimaschutzmaßnahmen sowohl des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) als auch des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)*
- *und eine Einschätzung der Maßnahmen auf das Steueraufkommen vorzulegen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz ersucht weiters den Herrn Bundesminister für Finanzen und die Frau Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, gemeinsam mit den Bundesländern ein verbindliches Zielerreichungssystem im Sinne des oben Beschriebenen zur Erreichung der nationalen non-ETS Ziele zu entwickeln. Die Ausarbeitung ist umgehend zu starten, damit ein verbindliches Zielsystem bis Ende 2020 rechtswirksam wird.“*

Der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 29.4.2022 in Feldkirch lautet:

„Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz verweist hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel darauf, dass die Umsetzung im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten sowie die Bedeckung innerhalb der geltenden Finanzrahmen der den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel zu erfolgen hat.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz ersucht die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den Herrn Bundesminister für Finanzen bei der 2022/23 anstehenden Neufassung der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel den Finanzierungsbedarf für Klimawandelanpassung - insbesondere jenen der öffentlichen Hand und im Speziellen jenen der Länder - nach Maßgabe der bestehenden Datenlage darzustellen.“

Im Positionspapier der Länder betreffend den Finanzausgleich ab dem Jahre 2024 heißt es unter der Überschrift „V. Klimaschutz/Klimawandel“ neuerlich:

„Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP): Darstellung der Kostenfolgen der im (aktualisierten) NEKP vorgesehenen Klimaschutzmaßnahmen, Einschätzung der Auswirkung der Maßnahmen auf das Steueraufkommen, Etablierung eines permanenten Abstimmungsprozesses hinsichtlich der finanziellen Belastungen bezüglich der (Nicht-)Erfüllung der Ziele des internationalen Klimaschutzabkommens von Paris mit den Finanzabteilungen der Länder unter Beiziehung der KlimaexpertInnen der Länder. Dies gilt ebenso für die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.“

Soweit eine Durchsicht des nunmehr vorliegenden NEKP-Entwurfes ergeben hat, gibt es zwar einige Bereiche, in denen konkretere Zahlen in Bezug auf zu setzende Maßnahmen genannt werden (z.B. im Bereich der erneuerbaren Energie), in manchen Bereichen werden aber Maßnahmen nur verbal und z.T. recht allgemein beschrieben, bzw. werden auch Tabellen erwähnt, die über Finanzierungen Auskunft geben sollten, wo derzeit lediglich steht: „wird zu späterem Zeitpunkt eingefügt“.

Tatsache ist, dass sich die Landesfinanzreferenten zwar grundsätzlich der großen Herausforderungen bewusst sind, die das Thema Klimaschutz/Klimawandel in finanzieller Hinsicht auch für die Länder bringen werden, aber es nicht möglich war, im Rahmen der laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich ab dem Jahre 2024 klare Vorstellungen bzw. Forderungen zu formulieren, schlicht und einfach weil nach wie vor eine Gesamtsicht bzw. -einschätzung dieses Themas in finanzieller Hinsicht unmöglich erscheint.

Hiermit wird daher auf die oben genannten Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz hingewiesen. Eine Darstellung der Kostenfolgen ist zwingend notwendig.

Abfall

Eine Gesamtstrategie zur Dekarbonisierung und Energieeffizienz der Abfallwirtschaft fehlt und sollte jedenfalls in Angriff genommen werden. Insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Reduktion der THG-Emissionen nach CRF-Sektoreinteilung (S. 203) für die Abfallwirtschaft ein doch sehr ambitionierter Pfad bis 2040 (bzw. 2050) gezeichnet wird. Ob die im NEKP aufgezeigten Maßnahmen (im Bereich Abfallwirtschaft) dafür ausreichend sind, bleibt aus fachlicher Sicht fraglich. Umso wichtiger wäre eine Gesamtstrategie. Die bereits in der vorangegangenen Stel-

lungnahme formulierten Anregungen für Handlungsfelder einer Gesamtstrategie bleiben aufrecht:

- Forcieren/Verbreitern von Abfallvermeidung und ReUse auf mehrere Produktgruppen (insbesondere des täglichen Bedarfs)
- Substitution von erdölbasierten Kunststoffen, insbesondere bei kurzlebigen Produkten (z.B. Kunststoff-Verpackungen)
- Substitution von Primär-Rohstoffen durch qualitätsgesicherte Sekundärrohstoffe aus der Abfallwirtschaft
- Steigerung der Energieeffizienz in der Abfallbehandlung (z.B. Wirkungsgrad thermische Abfallbehandlung; Beschränkungen für „Biotrockner“ und „Kompostiermaschinen“)
- Nutzung von in Abfällen enthaltenen Energiepotenzialen (z.B. Potenziale zur Herstellung und Nutzung von Biogas aus biogenen Abfällen)
- Beschränkung des Exportes (Verbringung) von thermisch nutzbaren Abfällen

Anmerkungen zu spezifischen Abschnitten

- Zu 1.1. i. / *Energie- und umweltpolitischer Kontext (S.9)*
 - o „So decken Wasserkraft und sonstige erneuerbare Energien 2021 bereits 85,5 % der gesamten heimischen Energieerzeugung ab.“ -> Sollte Stromerzeugung heißen
 - o „Dafür benötigt es sowohl eine Diversifizierung der Importquellen als auch Substitution von fossilen durch erneuerbare Gase (einschließlich Wasserstoff) und eine deutliche Reduktion des Gasverbrauchs.“ -> Reihenfolge nicht schlüssig: Zunächst Effizienz, dann Ersatz durch Erneuerbare und schließlich Diversifizierung
- Zu 1.1. i. / *Energie- und umweltpolitischer Kontext (S.11): „[...] sowie eine unzureichende Ausschöpfung des Instrumentariums der Raumordnung auf lokaler und regionaler Ebene verantwortlich.“* -> Diese Schuldzuweisung ist abzulehnen. Eine solche wurde auch in anderen Bereichen nicht vorgenommen
- Zu 1.1. i. / *Sozioökonomischer Kontext (S.12): „[...] eine langfristige Diversifizierung, Effizienzverbesserung und Dekarbonisierung des Energiesystems abzielen.“* -> Reihenfolge unschlüssig, entspricht nicht der gewünschten Priorität. Zunächst Effizienz, dann Ersatz durch Erneuerbare und schließlich Diversifizierung
- Zu 1.1. i. / *Klimawandel als zusätzliches Risiko (S.13)* -> Auswirkungen darüber hinaus noch viel weitreichender, auch im Gesundheitsbereich, volkswirtschaftliche Auswirkungen etc.
- Zu 1.1. ii. (S.13) -> Die Länder wurden nicht ausreichend eingebunden. Eine politische Abstimmung des NEKPs erfolgte nicht.
- Zu 1.1. ii. (S.14): „stranded costs“ bzw. „lock-in“-Effekte -> Hier fehlt es an Erläuterungen
- Zu 1.1. ii. / *Stärkung von Aus- und Weiterbildung und aktive Arbeitsmarktpolitik für einen gerechten Übergang (S.14f)* -> Gehört immer noch zu Einleitung, in diesem Kapitel wird aber bereits von konkreten Maßnahmen gesprochen
- Zu 1.1 iii / *Tabelle 1*

- Spalte "Wesentliche Ziele und Vorgaben", Zeile „Dekarbonisierung“
-> vollständigshalber sollten ggf. alle Sektoren aufgegriffen werden (auch F-Gase, Abfall, Industrie, Energie), ggf. mit Verweis auf andere Abschnitte (bspw. Energie)
- Spalte „Wesentliche Politiken und Maßnahmen“, Zeile „Dekarbonisierung“
-> Biomethanproduktion: Aufgrund der kleinteiligen Landwirtschaftsstruktur nur schwer wirtschaftlich darstellbar
- Spalte „Wesentliche Politiken und Maßnahmen“, Zeile „Erneuerbare Energie“
-> Biomasse-Fernwärme: Sollte erneuerbare Fernwärme sein, Biomasse kann nur einen kleinen Teil des Ausbaus tragen
- Zu 1.2. i / Europäische Rahmenbedingungen (S. 25)
 - Beim Effort Sharing sollte der österreichische Beitrag erwähnt werden
 - RED III & EED III: Hier wird Bezug zu noch nicht verabschiedeten Richtlinien genommen
- Zu 1.2. i / Tabelle 4: Klima- und Energieziele der Bundesländer bis 2030 -> Ziel 2030 für Salzburg in Bezug auf Anteil EE: **65%**
- Zu 1.2. i / Tabelle 4: Klima- und Energieziele der Bundesländer bis 2040 -> Ziel 2040 für Salzburg in Bezug auf Anteil EE: **80%**
- Zu 1.2. ii / Mobilität (S. 31) -> Es wird ein potentieller Hebel für den Bund zur Steuerung der Entwicklungen auf Länder- und kommunaler Ebene angesprochen: Der Finanzausgleich. Es gibt aber keine weitere Absichtserklärung, ob und wie dieses interessante Instrument zur Einflussnahme praktisch positioniert und evtl. entsprechend neu ausgestattet werden soll
- Zu 1.2. ii / Fernwärme Ausbau (S. 33) -> Biomasse-Fernwärme: Sollte erneuerbare Fernwärme sein
- Zu 1.2. ii / Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (S. 33f) -> Aufbau dieses Abschnittes ist anders als vorherige (keine Auflistung von Maßnahmen). Sollte zwecks Übersicht und Nachvollziehbarkeit einheitlich sein.
- Zu 1.2. ii / Abfallwirtschaft und F-Gase (S. 35f) -> Sektoren sollten in separaten Abschnitten behandelt werden
- Zu 1.2. ii / Zieldimension 4 Energiebinnenmarkt (S. 44) -> Wie im Regierungsprogramm vorgesehen, ist auch eine Pellets Bevorratung notwendig.
- Zu 1.2. iv (S. 50) -> Verweis auf gesetzlich verankertes Klimaschutzkomitee: Das zugehörige Gesetz (KSG) ist ausgelaufen, somit derzeit trotz Weiterführung der Strukturen, keine gesetzliche Grundlage
- Zu 1.3. ii (S. 52) -> Eine Einbindung der Bundesländer hat nur unzureichend stattgefunden. Zudem siehe Kommentar oben zu KSG
- Zu 2.1.1. i (S. 63)

- WEM: Genauere Details zu den Szenarien, insbesondere Höhe der berechneten Treibhausgasemissionen für die einzelnen Jahre bis 2030 wären interessant um Differenzen und potentiell Kostenfolgen zu evaluieren
 - WAM: Aktuell gesetzte/geplante Maßnahmen sind nicht ausreichend um das EU Ziel zu erreichen und auch nicht ausreichend vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm festgehaltenen Ziels der Klimaneutralität 2040.
- Zu 2.1.1. i (S. 64) / Tabelle 7 -> Gebäude: Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Emissionen im Gebäudesektor bis 2030 gegenüber 2021 um 53% sinken sollen. Selbst nach dem Entwurf des Erneuerbaren Wärmegesetzes sollen bis dahin nur die Heizölkessel mit einem Baujahr älter als 1996 getauscht sein. Eine Stilllegungsverpflichtung für Gaskessel ist nicht vorgesehen.
 - Zu 2.1.1. i (S. 65) -> Maßnahmen „landwirtschaftliche Biogasanlagen“ & „AGRI-Photovoltaik“ wirken im Sektor Energie
 - Zu 2.1.1. iii / Abbildung 13 (S. 69) -> -48% Ziel sollte zum Verständnis eingezeichnet werden
 - Zu 2.1.1. iii (S. 70) -> Bezüglich der vorgesehenen Machbarkeitsstudie für ein österreichisches CO2 Sammel- und Transportnetz sowie Pilot- und Demonstrationsprojekten ist eine Einbindung der Bundesländer notwendig
 - Zu 2.1.2. ii / a) Strom (S. 74) -> Steigerung Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 34 TWh notwendig, aber 17 (PV) + 12 (Wind) + 5 (Wasser) + 1 (Biomasse) = 35 TWh
 - Zu 2.1.2. iii / Tabelle 11 (S. 79)
 - Biomasse fest -> Eine Steigerung um 10TWh erscheint gering (Einsatz der Biomasse in Industrie, Raumwärme, Verstromung und Fernwärme)
 - Umgebungswärme -> Anstieg erscheint gering
 - Strom und Fernwärme aus Geothermie -> Der Beitrag der Geothermie wird wohl, auch im kurzen Zeitraum bis 2030 unterschätzt. Die Nachkommastellen sollten dargestellt werden, um nicht das Bild einer 0 zu haben
 - Zu 2.1.2. iv / Tabelle 12 (S. 80): Strom -> Der starke Anstieg des Einsatzes von Biomasse zur Stromerzeugung ist kritisch zu hinterfragen. Wird dieser in KWK Anlagen angenommen? Wo ist dann die zugehörige Zunahme im Wärmebereich?
 - Zu 2.2. ii / Tabelle 13 (S. 84) -> Es sollte erwähnt werden, dass LTRS noch auf früheren EU Vorgaben von -80% basieren und aktualisiert werden.
 - Zu 2.3. ii (S. 88)
 - „Senkung des Gasverbrauchs von 1. August 2022 bis 31. März 2023 um 15%“ & „Füllung der österreichischen Gasspeicher zu 90% bis 1. 11.2023 und Folgejahre -> Diese Ziele liegen in der Vergangenheit des NEKP und sind daher wenig relevant.

- „Senkung des Stromverbrauchs von 1. August 2022 bis 31. März 2023 um 10%“ und „Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten [...]“ -> Diese Ziele liegen in der Vergangenheit des NEKP und sind daher wenig relevant.
- Zu 2.4. i (S. 89): „Daher setzt sich Österreich kein weiteres explizites Interkonnektivitätsziel für 2030.“ -> Die begrenzten Übertragungskapazitäten innerhalb der EU und nach Österreich führen zu erhöhten Strompreisen in Österreich. Daher soll die Kapazität weiter ausgebaut werden. Dies ist auch im Widerspruch zu den Zielen auf Seite 92
- Zu 2.4.3. i (S. 92): Ziele -> Der Netzausbau auf Verteilnetzebene soll zukünftig auch Vorausschauend erfolgen können und nicht nachsorgend auf Basis angestrebter Erzeugungsprojekte.
- Zu 3.1.1 i Treibhausgas Lücke im Verkehrsbereich (S. 122) -> Es fehlen Maßnahmen im Bereich Transitverkehr/Kraftstoffexport (erheblicher Anteil an den verkehrsbedingten Emissionen)
- Zu 3.1.1 i Gebäude und Wärme (S. 124) -> Definition „klimafreundliche Heizungen“
- Zu 3.1.1 i Thermisch-energetische Renovierung (S. 125f)
 - Sanierungsrate -> Es fehlt eine geeignete Definition der Sanierungsrate
 - Sozialverträgliches Renovierungsgebot -> Eine Umsetzung kann nur bundesrechtlich in Abstimmung mit den Bundesländern erfolgen
 - Renovierungsquote -> Definition?
- Zu 3.1.1 i Landwirtschaft/ Schnittstelle Erneuerbare Energie (S. 136): „Zunahme des Anteils des in Biogasanlagen vergorenen nationalen Wirtschaftsdüngers auf 30 % im Jahr 2030“ -> Aufgrund der Struktur und der Lage der landwirtschaftlichen Betriebe erscheint dieses Ziel wenig realistisch. Insbesondere fehlen dazu Rahmenbedingungen, um dies wirtschaftlich darzustellen.
- Zu 3.1.1 i Abfallwirtschaft (S. 142) -> Hier fehlt die Einschätzung ob durch Maßnahmen Reduktionsziele erreicht werden und entsprechend ausreichend dimensioniert sind oder nachgeschärft werden muss
- Zu 3.1.1 i Energieraumplanung (S. 148) -> Wesentliches Ziel der Energieraumplanung muss auch die Planung von leitungsgebundener Wärmeversorgung sein. Dabei sollen mehrfache Infrastrukturen vermieden werden und Planungssicherheit insbesondere für den Ausbau der Fernwärme gegeben werden.
- Zu 3.1.2 i / a) Strom (S. 152): Steigerung um 35TWh -> Zuvor war von 34 TWh die Rede, vgl. Seite 74
- Zu 3.1.2 i / b) Erneuerbares Gas/Wasserstoff (S. 155)
 - „Steuerliche Behandlung von erneuerbarem Gas - Anreize für die Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff“ -> Sollte alle erneuerbaren Gase umfassen

- *„Umsetzung der Wasserstoffstrategie für Österreich: Förderung und Anreize für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff, u.a.“* -> Aus dem Prinzip Energy-Efficiency First ist es wichtig, bei Förderungen auf die Nutzung der Abwärme (etwa 25% der Leistung) Augenmerk zu richten. Dementsprechend ist bei der Auswahl geeigneter Standorte ein Augenmerk auf diese Rahmenbedingung zu richten.
- *Zu 4.1. i. / Tabelle 18 (S. 199)* -> Es fehlt eine Erläuterung zu den Input-Parametern. Lediglich Grundlagen für Bevölkerungsentwicklung und Wohnungen werden erläutert.
- *Zu 4.3. ii.: „Im Szenario WEM wird für den Gebäudesektor mit einem etwa gleichbleibenden Anteil der Fernwärme (ca. 17-18 %) am Gesamtwärmebedarf in Gebäuden gerechnet; im Szenario WAM steigt der Anteil bis 2030 auf etwa 21 % und bis 2040 auf knapp 26 %.“* -> Was heißt das absolut?
- *Zu 5.3. i. / Tabelle 33: Übersicht zum Investitionsbedarf und Finanzierungsquellen* liegt noch nicht vor. Eine solche ist aber wesentlich für die Beurteilung des NEKP
- *Zu 5.3. iii.* -> *fehlt*. Diese Informationen sind für die Beurteilung des NEKP wesentlich

Schlussbemerkung:

Die vorliegende Stellungnahme wurde von den Referaten 5/08 und 4/04 im Auftrag der Landesamtsdirektion unter Einbindung der Abteilungen 6, 7, 8 und 10 gemeinsam verfasst.

Mit freundlichen Grüßen,
Für die Landesregierung

Dipl.-Phys. Wolfram Summerer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VI - Klima und Energie, Stubenbastei 5, 1010 Wien (Empfänger/in), E-Mail
2. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung VI/1 Allg. Klimapolitik, Herrn Mag. Christopher Lamport, MAS, Stubenbastei 5, 1010 Wien (Abschrift), E-Mail
3. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Bundesstraße 6, Postfach 527, 5071 Wals-Siezenheim (Abschrift), Intern
4. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Nicht versenden
5. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern
6. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern

7. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Franziskanergasse 5A, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern
8. Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen, Bundesstraße 6, Postfach 527, 5071 Wals-Siezenheim (Abschrift), Intern
9. Referat Büro des Landesamtsdirektors, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
11. Büro LH-Stv.in Svazek, BA, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern
12. Büro Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Schwaiger, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg (Abschrift), Intern